

Per E-Mail an:
srg-konzession@bakom.admin.ch

12. April 2018

Stellungnahme: Konzession für die SRG SSR

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Dezember 2017 haben Sie uns eingeladen, zur vorgesehenen Erneuerung der SRG-Konzession Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt zwei Millionen Beschäftigten im Inland. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie zahlreiche Einzelunternehmen. Sämtliche unserer Mitglieder sind an einer zeitgemässen und kosteneffizienten medialen Grundversorgung interessiert. Diese stellt einen wichtigen Standortfaktor für die Schweizer Volkswirtschaft dar.

economiesuisse lehnt die angedachte Überarbeitung der SRG-Konzession ab. Diese käme verfrüht und würde in der vorliegenden Fassung keine wünschenswerte Entwicklung abbilden. Eine weitere Verlängerung der geltenden Konzession ist vorerst ausreichend. Eine Überarbeitung kann wieder ins Auge gefasst werden, sobald eine medienpolitische Grundsatzdebatte geführt wurde.

Begründung der Ablehnung:

1. Vorgängige Grundsatzdebatte ist notwendig

Im Vorfeld der Volksabstimmung zur No-Billag-Initiative haben economiesuisse und diverse unserer Mitglieder die Nein-Parole gefasst und die Initiative als zu extrem bezeichnet. Dies war ein Grundsatzbekenntnis zur demokratiepolitischen Bedeutung eines medialen Service public. economiesuisse hat jedoch stets betont, dass eine Grundsatzdebatte über die zukünftige Ausrichtung der Schweizer Medienpolitik sowie über Art und Umfang eines zukunftsfähigen Service public unabhängig vom Abstimmungsresultat zu führen sei. Die intensiven Diskussionen im Rahmen des Abstimmungskampfes haben denn auch die Notwendigkeit einer solchen Debatte bestätigt. Da der Bund Mitte dieses Jahres mit dem Gesetz über elektronische Medien eine neue Rechtsgrundlage für den Medienbereich in Vernehmlassung geben will, bietet sich hierfür Gelegenheit.

2. Debatte soll inhaltlich nicht vorgespurt werden

Auch im Sinne eines kohärenten legislativen Vorgehens ist es nicht logisch, dass der vorliegende Konzessionsentwurf zum aktuellen Zeitpunkt zur Diskussion gestellt wird. Die bestehende Konzession stand zwar inhaltlich wiederholt in der Kritik, ein Ersatz ist jedoch nicht dringend notwendig, wenn in naher Zukunft sowieso über eine mögliche neue gesetzliche Grundlage im Medienbereich diskutiert werden soll. Eine jetzige Überarbeitung der Konzession ist in diesem Zusammenhang sogar kontraproduktiv, da diese der Diskussion um ein neues gesetzliches Fundament in gewissen Punkten zuvorkommt und so bereits Tatsachen schafft, die im politischen Prozess schwierig zu korrigieren sind. *economiesuisse* spricht sich deshalb dafür aus, dass die medienpolitische Diskussion transparent und rechtssystematisch korrekt erfolgt. Dies bedeutet, dass die Auseinandersetzung zuerst auf Ebene Gesetz (oder gar auf Ebene Verfassung) erfolgen muss, bevor eine neue SRG-Konzession opportun ist.

3. Zu viele kontroverse Elemente in der Vernehmlassungsvorlage

Der vorliegende Konzessionsentwurf führt in diversen Bereichen zu einer Ausweitung der Aufgaben und Kompetenzen der SRG. Dies betrifft etwa die äusserst umstrittene, explizite Aufnahme des Online-Kanals ins publizistische Angebot, deren Verfassungskonformität in den betroffenen Kreisen stark in Frage gestellt wird. Ebenso enthält die Vorlage neue «Querschnittsaufgaben» (Art. 11-15 E-SRG-Konzession) und einen deutlich breiter und detaillierter formulierten Programmauftrag (Art. 16-18) als dies bisher der Fall war. Darin werden den einzelnen Verbreitungskanälen sehr konkrete Funktionen zugewiesen und bisher nicht berücksichtigte, ebenfalls umstrittene Dienste wie HbbTV in den Rang eines Service public erhoben (Art. 18 E-SRG-Konzession). Hinzu kommt ein Widerspruch zwischen Art. 21 E-SRG-Konzession und Art. 51a neu-RTVV (vgl. Stellungnahme unseres Mitglieds SUISSDIGITAL). Zu guter Letzt werden die regionalen Aktivitäten der SRG sehr weitgehend legitimiert, ohne dass hierfür im Vergleich zum Status Quo eine offensichtliche Notwendigkeit besteht oder ein Mehrwert für die effiziente mediale Grundversorgung geschaffen wird.

Insgesamt erzeugt der grosszügig formulierte Konzessionsentwurf, zusätzlich zu den bestehenden Konfliktfeldern und Wettbewerbsverzerrungen, neue Dissonanzen mit der Privatwirtschaft. Dies ist insbesondere deshalb stossend, weil mit den vorgeschlagenen Änderungen der Spielraum für organisatorische und inhaltliche Anpassungen eingeschränkt wird, bevor eine politische Grundsatzdebatte geführt wurde und die SRG in einen Reformprozess starten kann.

4. Es fehlt der Nachweis eines Marktversagens und ein eng definierter Service public

Es ist *grundsätzlich* nachzuweisen, ob und allenfalls in welchen Bereichen des Medienmarktes ein Marktversagen vorliegt, welches dazu führt, dass Information, Meinungsbildung und nationale Kohäsion nicht dem demokratiepolitisch notwendigen Ausmass entsprechen. Angesichts der technologischen Dynamik in der Branche ist dieser Prozess regelmässig kritisch und transparent durchzuführen. Der demokratiepolitisch notwendige Umfang des medialen Service public, der das private Angebot ergänzt, ist erst *auf dieser Basis* zu bestimmen. Des Weiteren ist er möglichst eng zu definieren, so dass keine Marktverzerrungen entstehen und private Anbieter keine erheblichen Wettbewerbsnachteile davontragen, bzw. nicht aus dem Markt verdrängt werden. Dabei müssen technologie-neutral alle Medien in die Marktbeurteilung einbezogen werden.

5. Unvollständige Transparenz bezüglich des gebührenfinanzierten Angebotsteils

Der Konzessionsentwurf enthält keinerlei Verpflichtung zur Ausweisung des gebührenfinanzierten Angebotsteils. Zwar wird im erläuternden Bericht die Erwartung des Bundes formuliert, dass rund drei Viertel der Gebühreneinnahmen den Bereichen Information und Kultur zufließen. Allerdings ist keine umfassende Nachweispflicht für die Mittelverwendung vorgesehen. Besonders in den Bereichen Information und Unterhaltung kann unter diesen Umständen eine verborgene Subvention von Inhalten erfolgen, welche die Privatwirtschaft ebenfalls bereitstellt. Ist dies der Fall, bestehen ungerechtfertigterweise ungleichlange Spiesse zwischen der SRG und privaten Medienunternehmen.

6. Fazit

Die angedachte SRG-Konzession weist inhaltlich diverse Schwachstellen auf und ist zum jetzigen Zeitpunkt weder rechtssystematisch sinnvoll noch sachlich notwendig. Ebenso ist sie angesichts des Eröffnungszeitpunkts des Vernehmlassungsverfahrens und der heutigen Ausgangslage politisch nicht opportun. Bevor die SRG eine umfassend erneuerte Konzession erhält, müssen die grundlegenden Rahmenbedingungen der Medienpolitik geklärt werden. economiesuisse ist bereit, sich in diesen Prozess aktiv und konstruktiv einzubringen.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung



Lukas Federer
Wissenschaftlicher Mitarbeiter Infrastruktur,
Energie & Umwelt